

# Statuten





# Statuten der Feldschützengesellschaft Uesslingen

## I. Zweck

- Art. 1. Die Feldschützengesellschaft Uesslingen, gegründet im Jahre 1867 mit Sitz in Uesslingen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und das sportliche Schiessen weiter zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft. Der Verein ist Mitglied des kantonalen und des Schweizerischen Schützenvereins. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine an.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 2. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerbürgerinnen und -bürger welche im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
- Art. 3. Die Anmeldung zum Eintritt hat schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Schiesspflichtige, welche in der Gemeinde Uesslingen-Buch wohnen, dürfen nicht abgewiesen werden.
- Schiesspflichtige, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Bundesübungen und am Feldschiessen beschränkt (Pflichtschützen), können verlangen, dass ihr Jahresbeitrag gemäss den Weisungen des EMD festgesetzt wird. Ihr Stimmrecht ist in einem solchen Falle beschränkt auf die Bundesübungen. Weitere Verpflichtungen dürfen den Pflichtschützen gemäss Art. 18 Abs.4 der Schiessordnung EMD nicht auferlegt werden.
- Art. 4. Die Schützengesellschaft Uesslingen umfasst Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.
- Die Aktivmitglieder sind getrennt in zwei Gruppen:  
A-Mitglieder, bestehend aus denjenigen Schützen, welche sich bereit erklären, ausser an Bundesübungen und Feldschiessen auch an freien Übungen und Wettkämpfen teilzunehmen.  
B-Mitglieder bestehend aus Schützen, die sich nur für die Teilnahme an Bundesübungen verpflichten (Pflichtschützen).
- Art. 5. Der Austritt aus dem Verein wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Ist gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren hängig, so ist vor Genehmigung eines Austrittsgesuches über den Ausschluss abzustimmen.
- Art. 6. Mitglieder, welche sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde, insbesondere auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist im Schiessbüchlein einzutragen.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche dem Interesse und Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so soll 8 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet. Schiesspflichtige können gegen den Ausschluss innert Monatsfrist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der kantonalen Militärbehörde Beschwerde führen.

Art. 7. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 8 Der Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Jahresversammlung festgelegt. Aktivmitglieder der Gruppe A können zu einem erhöhten Jahresbeitrag verpflichtet werden, um die zusätzlichen Aufwendungen des Vereins abzugelten. Ehren- und Vorstandsmitglieder werden von der Bezahlung eines Jahresbeitrages entbunden.

Art. 9 Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies gilt insbesondere für langjährige Vorstandsmitglieder.

### **III. Organisation**

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie hat folgende Kompetenzen:

- Wahl von Stimmenzählern
- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogrammes und der zur Jahresmeisterschaft gehörenden Schiessanlässe
- Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen und die gemeinsame Teilnahme an Wettschiessen
- Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
- Durchführung von Wahlen: Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung von Anträgen des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Anzeige spätestens 7 Tage zum voraus bekannt gegeben wurde. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 12 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. Aktuar (Vizepräsident)
3. Kassier
4. 1. Schützenmeister
5. 2. Schützenmeister
6. Munitions- und Materialverwalter
7. Jungschützenleiter
8. Zeigerchef

Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

Art. 13 Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Art. 14 Jedes Aktivmitglied der Gruppe A kann zur Uebernahme einer Vorstandstätigkeit während mindestens einer Amtsperiode verpflichtet werden.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

Art. 15 Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Es ob liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten für die übergeordneten Verbände
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, insbesondere Prüfung der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von 1000.-

Art. 16 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier oder dem 1. Schützenmeister führt er rechtsverbindliche Unterschriften.

Der Aktuar ist Protokollführer der Generalversammlung und des Vorstandes. Er besorgt die Führung des Mitgliederverzeichnisses und ist zuständig für die Verwaltung des Vereinsarchivs.

Weiter ist er zuständig für die schriftliche Einladung der Vereinsmitglieder zur Generalversammlung und zu wichtigen Schiessanlässen. Als Vizepräsident besorgt er die Geschäfte des Präsidenten, wenn dieser daran verhindert ist.

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen des Vereins und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er legt alljährlich auf die ordentliche Jahresversammlung darüber Rechnung ab.

Zur Zahlung vorgewiesene Rechnungen von mehr als 500.- sind vom Präsidenten zu visieren.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb. Insbesondere setzt er die Sicherheitsvorschriften durch und überwacht die Standblatfführer. Er sorgt für die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials. Zusammen mit dem Präsidenten ist er verantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes.

Der 2. Schützenmeister ist Stellvertreter des 1. Schützenmeisters. Er ist insbesondere auch zuständig für die Förderung der Schiessfertigkeit der Vereinsmitglieder. Sofern notwendig, unterstützt der 2. Schützenmeister auch den Munitions- und Materialverwalter bei seiner Tätigkeit.

Der Munitions- und Materialverwalter besorgt den Ankauf, die sichere Aufbewahrung und die Ausgabe der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Weiter ist er verantwortlich für die Instandhaltung der Liegenschaft und des Schützenhauses sowie die Verwaltung des Schiess- und Vereinsmaterials.

Der Jungschützenleiter sorgt, eventuell in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, für eine zeitgemässe Ausbildung der Jungschützen im Rahmen eines anerkannten Jungschützenkurses. Er setzt sich gleichzeitig für die Nachwuchsförderung aktiv ein.

Der Zeigerchef sorgt für einen geregelten Zeigerbetrieb und den Unterhalt des Scheibenstandes. Zu seiner Unterstützung kann ein Vize-Zeigerchef ernannt werden.

- Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzen den mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Der Präsident stimmt in allen anderen Fällen auch mit.
- Art. 19 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Sie haben das Recht, zu jeder anderen Zeit die Rechnungen, Bücher und Protokolle einzusehen und zu prüfen.

## **V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb**

- Art. 20 Für die Erfüllung der Schiesspflicht (Bedingungsschiessen) sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.
- Art. 21 Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind strengstens verboten. Es darf nur vor der Scheibe geladen werden. Massnahmen zum Schutze des Publikums, z.B. Absperren von Wegen etc. sind Sache des Vorstandes.

- Art. 22 Wer sich der Gewehrinspektion (Waffenkontrolle) entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.
- Art. 23 Mitglieder und Zeigerpersonal sind gegen Unfälle versichert gemäss den bestehenden Vorschriften
- Art. 24 Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein oder Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

## **VI. Finanzielles**

- Art. 25 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen
- Art. 26 Für die -Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, welche an grösseren Schiessanlässen teilnehmen, ist der Vorstand zuständig.
- Art. 27 Vereinsmitglieder mit speziell arbeitsaufwendigen Chargen, (z.B. Zeigerchefs) können bei Bedarf für ihren Arbeitsaufwand durch die Vereinskasse entschädigt werden. Die Genehmigung der Zahlung solcher Gelder obliegt dem Vorstand.

## **VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- Art. 28 Auf Beschluss der Jahresversammlung hin kann ein spezielles Reglement für die Jahresmeisterschaft erlassen werden, welches Detailbestimmungen für eine geregelte Durchführung enthält.
- Art. 29 Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- Art. 30 Eine Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 3/4 aller Mitgliederstimmen. Allfällig übrig bleibendes Vereinsvermögen und Inventar ist der Gemeinde Uesslingen-Buch zu übergeben, bis wieder ein Verein mit gleichem Zweck und Namen gebildet wird.
- Art. 31 Das Schiessprogramm und die Durchführung von Versammlungen sind im amtlichen Publikationsorgan oder durch Zirkular bekanntzugeben. Aktivschützen der Gruppe A erhalten Einladungen für alle Schiessanlässe, welche zur Jahresmeisterschaft zählen.
- Art. 32 Vorstehende Statuten sind in der heutigen Jahresversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 7. Juni -1932 werden dadurch aufgehoben.

Uesslingen, 22. März 1991  
Feldschützengesellschaft Uesslingen

Der Präsident:

Der Aktuar:

